

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Sondergebiet Photovoltaik (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 1.1. Zweckbestimmung: Die Sondergebiete Photovoltaik (SO 1 - SO 7) zielen auf den Klimaschutz und dienen vorwiegend der Unterbringung von Anlagen zur Stromerzeugung durch Photovoltaik. In untergeordnetem Umfang sind gebietsverträgliche Ergänzungsnutzungen und Landwirtschaft zulässig.
- 1.2. Zulässige Nutzungen: Innerhalb der Sondergebiete Photovoltaik sind folgende Nutzungen zulässig:
 - a. Photovoltaik: Auf bis zu 65 % der Sondergebietsflächen sind Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie (PV) einschließlich aller Nebenanlagen (z.B. Wechselrichter, Trafostationen, Betriebs- und Wartungseinrichtungen, Zuwegungen, Leitungen, Kameramasten und Einfriedungen) zulässig.
 - b. Ergänzungsnutzungen: Auf bis zu 5 % der Sondergebietsflächen sind gebietsverträgliche Ergänzungsnutzungen, insbesondere Anlagen zur Erzeugung, Speicherung, Umwandlung oder Verteilung von erneuerbarer Energie in Form von Strom, Wärme, Kälte, Wasserstoff, Gas oder Kraftstoff (z.B. Batteriespeicher, Wärmespeicher, Kältespeicher, Wasserstoff-Elektrolyseur, Übergabe- und Verteilerstationen, PV-Tankstelle, Energiezentrale) oder z.B. Wege und Anlagen für einen Energie-Lehrpfad, Artenschutz-Lehrpfad, Bienenstand, Besucherstellplätze, etc. zulässig.
 - c. Intensive Landwirtschaft: Auf max. 25 % der Sondergebietsflächen (bezogen auf das gesamte Gebiet) darf weiterhin intensive Landwirtschaft (Ackerbau, Gemüseanbau, Hühnerhaltung, etc.) erfolgen; auch Agri-PV ist unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Höhenbegrenzung zulässig.
 - d. Extensivgrünland: Auf den Freiflächen innerhalb des Sondergebietes, die nicht für eine unter a. – c. genannten Nutzungen verwendet werden sowie auf Freiflächen unterhalb von Modultischen ist artenreiches Extensivgrünland gemäß der Textlichen Festsetzung Nr. 3.1 anzulegen.
- 1.3. Grundflächenzahl: Innerhalb der Sondergebiete Photovoltaik (SO 1 - SO 7) gilt eine Grundflächenzahl von 0,65 als Obergrenze für alle baulichen Haupt- und Nebenanlagen (GRZ I und GRZ II). Eine weitere Überschreitung ist nicht zulässig.
- 1.4. Bodenversiegelung: Innerhalb der Sondergebiete Photovoltaik (SO 1 - SO 7) darf die Bodenversiegelung – aus Gründen des Bodenschutzes - insgesamt einen Wert von 5 % nicht überschreiten. Teilversiegelungen z.B. durch wassergebundene Decke können angerechnet werden.
- 1.5. Modulabstand: Um eine hinreichende Belichtung der von Modulen überstellten Flächen zu gewährleisten, müssen Modultischunterkanten mindestens 0,8 m Abstand vom Boden aufweisen.
- 1.6. Einfriedungen: Innerhalb der Sondergebiete Photovoltaik sind Einfriedungen – aus Gründen des Landschaftsschutzes und des Artenschutzes – nur als Hecke oder durchlässiger Zaun ohne Sockelmauer zulässig; Zäune dürfen eine Höhe von 2,20 m nicht überschreiten; über der Geländeoberfläche ist ein Mindestabstand von 15 – 20 cm einzuhalten, um eine Durchlässigkeit für Kleintiere (Kleinsäuger, Laufvögel, Niederwild) zu gewährleisten.

2. Vorkehrungen zum Leitungsschutz

Leitungsschutzbereiche vorhandener Versorgungsleitungen (Erdgas, Mittelspannung, Wasser) sind entsprechend der Vorgaben der jeweiligen Leitungsträger (Neptune Energy, Avacon Netz AG, VKWA Salzwedel) von baulichen Anlagen und Gehölzpflanzungen freizuhalten. Ausnahmsweise kann im Einzelfall davon abgewichen werden, sofern der zuständige Versorgungsträger dazu seine Zustimmung erteilt. Bei der Aufgabe oder Verlegung einer Leitung entfallen die im Leitungsschutzbereich festgesetzten Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte.

Zum Schutz vor Stromschlag jederzeit mind. 3 m Sicherheitsabstand zu Freileitungskabeln einzuhalten.

3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft / Grünflächen

3.1. Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland innerhalb des Sondergebietes

Innerhalb der Sondergebiete Photovoltaik ist auf den Freiflächen, die nicht für eine unter a. – c. genannten Nutzungen verwendet werden sowie auf Freiflächen unterhalb von Modultischen artenreiches Extensivgrünland fachgerecht zu entwickeln und dauerhaft zu pflegen. Zur Erstbegrünung ist auf der Fläche eine Regioaatgutmischung (RSM Regio für das Ursprungsgebiet Ostdeutsches Tiefland, Typ Grundmischung; 3-5 g Saatgut/m²) aufzubringen. Die erste Mahd darf erst ab Ende Juni erfolgen. Eine zweite

Mahd ist bei Bedarf im Spätsommer/Herbst vorzunehmen. Auch eine Nutzung als Standweide ist möglich, jedoch nur mit maximal 0,5 GVE/ha. Die Anwendung von Dünger und Pestiziden ist generell unzulässig.

3.2. Erhaltung der Wegeseitenräume innerhalb der Wirtschaftswege

Innerhalb der festgesetzten Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung Wirtschaftsweg darf der vorhandene Weg nur in einer Breite von max. 4m teilbefestigt werden - entweder mit wassergebunder Decke oder mit zwei Fahrspuren aus Betonplatten. Die Wegeseitenräume sind in der bisherigen Form als struktureiche Ruderalflächen mit sporadischem Gehölzaufwuchs dauerhaft zu erhalten und extensiv zu pflegen.
(Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

3.3. Erhaltung bestehender Feldhecken

Die Grünflächen *Feldhecke* dienen dem Landschaftsschutz und der Erhaltung von standorttypischen Baum-Strauchhecken. Die innerhalb dieser Fläche vorhandenen Gehölzstrukturen sind dauerhaft zu erhalten und nur bei Bedarf fachgerecht zu pflegen. Bei Abgang sind die Gehölzstrukturen zu ersetzen.
(Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

3.4. Entwicklung von Strauchhecken zur Randeingrünung

Die Grünflächen *Hecke I, II, III, IV, V* und *V+* dienen der Randeingrünung des Plangebietes und dem Landschaftsschutz. Innerhalb der Flächen ist auf ganzer Länge eine naturnahe Strauch-Hecke aus heimischen, standortgerechten Gehölzen der nebenstehenden Artenliste fachgerecht zu entwickeln und auf Dauer zu erhalten. Die Pflanzqualität hat mindestens den in der Artenliste festgelegten Pflanzqualitäten zu entsprechen. Ein wirksamer Schutz vor Wildverbiss wird für die Entwicklungsphase empfohlen.

- Innerhalb der Grünflächen *Hecke I* ist jeweils eine mindestens 1-reihige Hecke im Pflanzraster von ca. 1,5 - 2 m anzulegen mit einem ca. 2 m breiten Krautsaum an den Seiten.
- Innerhalb der Grünflächen *Hecke II* ist jeweils eine mindestens 2 -reihige Hecke im Pflanzraster von ca. 1,5 - 2 m anzulegen mit einem ca. 2 m breiten Krautsaum an den Seiten.
- Innerhalb der Grünflächen *Hecke III* ist jeweils eine mindestens 3 -reihige Hecke im Pflanzraster von ca. 1,5 - 2 m anzulegen mit einem ca. 2m breiten Krautsaum an den Seiten.
- Innerhalb der Grünflächen *Hecke IV* ist jeweils eine mindestens 4 -reihige Hecke im Pflanzraster von ca. 1,5 - 2 m anzulegen mit einem ca. 2m breiten Krautsaum an den Seiten.
- Innerhalb der Grünflächen *Hecke V* ist jeweils eine mindestens 5 -reihige Hecke im Pflanzraster von ca. 1,5 - 2 m anzulegen mit einem ca. 2 m breiten Krautsaum an den Seiten.
- Innerhalb der Grünflächen *Hecke V+* ist jeweils eine mindestens 5 -reihige Hecke im Pflanzraster von ca. 1,5 - 2 m anzulegen mit einem ca. 2 m breiten Krautsaum an den Seiten. Zur Entwicklung von Habitatbäumen für Ortolane ist etwa 10 m ist eine Stiel-Eiche als Hochstamm in der Mitte zu pflanzen.

Die Krautsäume sind der Sukzession zu überlassen, wobei eine jährliche Mahd zwischen August und März erforderlich ist. Innerhalb der Pflanzfläche ist eine Mahd des Gras- und Krautaufwuchses in den ersten 3 Jahren nach Gründung des Bestandes bei Bedarf vorzunehmen. Innerhalb der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten festgesetzten Flächen sind die Vorkehrungen zum Leitungsschutz (gem. T.F. Nr. 2.) sind zu beachten.
(Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

3.5. Entwicklung von Feldgehölzen zur Randeingrünung

Die Grünflächen *Feldgehölz* dienen dem Landschaftsschutz und dem Natur- und Artenschutz. Innerhalb der Flächen ist jeweils ein naturnahes Feldgehölz zu entwickeln. An der Rändern sind 2 m breite gras- und kräuterreiche Saumstreifen durch Selbstbegrünung zu entwickeln. An die Saumzonen schließt sich allseitig ein 1 bis 4 m breiter Strauchgürtel mit standortheimischen Straucharten an. Die übrige Fläche in der Mitte der Grünfläche ist mit Haupt- und Nebenbaumarten sowie Pionierarten zu bepflanzen. Die Bäume sind im Verbund von 2 m x 2 m zu setzen. Die Sträucher sind in Gruppen von mindestens 3 bis 5 Stück je Art zu pflanzen. Pro Strauchgehölz ist eine Pflanzfläche von 1,5 m² vorzusehen. Die Gehölzart und -qualität ist der Pflanzenliste 2 zu entnehmen. Bei Abgang von Gehölzen sind diese durch gleichartige Gehölze gemäß der Pflanzenliste 2 zu ersetzen. Ein wirksamer Schutz vor Wildverbiss ist ratsam. In den ersten 3 Jahren nach Gründung des Bestandes ist nach Bedarf eine Mahd des Gras- und Krautaufwuchses innerhalb der Pflanzfläche vorzunehmen. Die Säume können sporadisch im mehrjährigen Turnus gemäht werden. Die Vorkehrungen zum Leitungsschutz (gem. T.F. Nr. 6.) sind zu beachten.

3.6. Entwicklung von Saumstreifen an bestehenden Gehölzen, Waldrändern und auf Leitungsflächen

Die Grünflächen *Saum* und *Waldsaum* dienen als Saumstreifen dem Naturschutz, dem Artenschutz und in Teilbereichen auch dem Leitungsschutz. Sie dienen insbesondere auch dem Schutz und der Entwick-

lung streng geschützter Vogelarten der Waldränder, insbesondere Heidelerche und Baumpieper. Innerhalb der Flächen ist das Entstehen einer natürlichen Gras- und Staudenflur durch Sukzession zuzulassen. Eine jährliche Mahd zwischen August und März ist erforderlich. Die Anwendung von Pestiziden und Düngern ist nicht gestattet. Strukturanreichernde Elemente zur Verbesserung der Habitatbedingungen für Kleintiere, wie insbesondere Reptilien (Totholzhaufen, Steinhaufen u.ä.) sollen hier angelegt werden. Weitere Maßnahmen zum Natur- und Artenschutz (z.B. Bienenstand) oder für Zwecke einer naturnahen Erholung (z.B. Lehrpfad) können nach Abstimmung mit der Naturschutzbehörde zugelassen werden.

3.7. Entwicklung einer naturnahen Waldsaum- und strauchzone vor bestehenden Forstwäldern

Die Grünflächen *Waldsaum/Waldrand* dienen als Waldabstandsfläche dem Naturschutz und dem Artenschutz. Innerhalb der Flächen ist das Entstehen eines dem Forstwald vorgelagerten naturnahen Saum- und Strauchzone durch Sukzession zuzulassen. Zur dauerhaften Erhaltung eines gestuften Waldrandes sind im Abstand von 5 Jahren extensive Pflegemaßnahmen zulässig. Innerhalb der Saumzone kann bei Erfordernis 1x pro Jahr ein 3m breiter Streifen (als Umfahrt) gemäht werden. Weitere Maßnahmen zum Natur- und Artenschutz (z.B. Bienenstand) oder für Zwecke einer naturnahen Erholung (z.B. Lehrpfad) können nach Abstimmung mit der Naturschutzbehörde zugelassen werden.

3.8. Entwicklung von Artenschutzflächen für Offenlandarten

Die Grünflächen Artenschutzfläche dienen der Schaffung und Erhaltung einer vielfältigen Offenbiotopstruktur zum Schutz und zu Entwicklung von streng geschützten Brutvogelarten des Offenlandes.

- Innerhalb der Artenschutzflächen 1 und 2 ist – vorrangig zum Ortolan-Schutz - jährlich eine extensiv genutzte Ackerfläche anzulegen (Roggen, Getreide-Leguminosen-Gemenge, Erbsen, Kartoffeln). Die Anwendung von Pestiziden und Düngern sowie die Beregnung sind nicht gestattet.
- Innerhalb der Artenschutzfläche 3 sind – vorrangig zum Feldlerchen-Schutz - selbstbegrürende Brachen zu entwickeln. Dazu ist die Fläche einmal jährlich (Herbst oder Frühjahr bis Ende März) zu grubbern, zu fräsen oder zu eggen und anschließend sich selbst zu überlassen. Ein humusreicher Oberbodenauftrag ist nicht zulässig. Das Aufbringen von mineralischen Bodenbestandteilen und Steinen zur Gestaltung einer vielfältigen Offenbiotopstruktur und zur Abmagerung des Bodens ist gestattet. Die Anwendung von Pestiziden und Düngern ist nicht gestattet.

Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die speziell auf die o.g. Arten auszurichten sind, sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

3.9. Entwicklung einer Waldlichtung für die biologische Vielfalt

Die Grünfläche Waldlichtung dient dem Natur- und Artenschutz und der biologischen Vielfalt. Innerhalb der Grünfläche Waldlichtung erfolgt die Ansaat eines artenreichen Extensivgrünlands. Dieses ist fachgerecht zu entwickeln und dauerhaft zu pflegen. Zur Erstbegrünung ist auf der Fläche eine Regiosaatgutmischung (RSM Regio für das Ursprungsgebiet Ostdeutsches Tiefland, Typ Grundmischung; 3-5 g Saatgut/m²) aufzubringen. Eine Mahd ist alle zwei Jahre zwischen August und März erforderlich, um einen Gehölzaufwuchs zu vermeiden. Die Anwendung von Dünger und Pestiziden ist generell unzulässig. Die Fläche eignet sich zur Anlage von zusätzlichen Strukturelementen für Reptilien und andere Kleintiere (Totholzhaufen, Steinhaufen usw.).

(Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 15 und 20 BauGB)

4. Eingriffsflächen, Ausgleichsflächen und -maßnahmen, Zuordnung

Eingriffsflächen: Als private Eingriffsflächen gelten die Sondergebiete Photovoltaik und die darin zugelassenen Flächen zur Versiegelung und Überbauung von Boden.

Ausgleichsflächen und -maßnahmen: Als private Ausgleichsflächen gelten die alle Grünflächen mit Ausnahme der Grünflächen *Feldhecke*. Die innerhalb der privaten Ausgleichsflächen festgesetzten Pflanz-, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen gemäß der Textlichen Festsetzungen Nr. 3.3. – 3.9. gelten als private Ausgleichsmaßnahmen.

Zuordnung: Die privaten Ausgleichsflächen und -maßnahmen sind den privaten Eingriffsflächen direkt zugeordnet. Hinweis: Ergänzend werden den Eingriffsflächen externe Ausgleichsmaßnahmen für den Feldlerchenschutz (siehe Punkt 5.3) zugeordnet, die über Durchführungsvertrag zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger geregelt werden.

(Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1a BauGB)

5. Vorkehrungen zum Artenschutz

5.1 Zeitliche Beschränkungen: Die Gehölzbeseitigung und die Baufeldfreimachung haben entsprechend den gesetzlichen Regelungen des § 39 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar stattzufinden. Sollen die Arbeiten außerhalb des genannten Zeitraums stattfinden, ist die aktuelle Besiedlung durch geschützte Tierarten bzw. das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorher durch einen spezialisierten Gutachter zu prüfen. Falls geschützte Tierarten oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind, sind die Arbeiten in diesem Zeitraum zu unterlassen bzw. sind in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde Schutz- und Ersatzmaßnahmen festzulegen.

5.2 Minimierung von Lichtemissionen: Eine nächtliche Baustellenbeleuchtung, die die Gehölze und die umgebenden Flächen anstrahlt, ist auszuschließen. Die Beleuchtung der Bauflächen ist so zu gestalten, dass eine Abstrahlung in die Umgebung so weit wie möglich vermieden wird. Es sind insektenfreundliche Leuchtmittel (z.B. Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Lampen in vollständig insektendicht abgeschlossenen Gehäusen mit Richtcharakteristik) zu verwenden.

5.3 Hinweis zu Regelungen für den Durchführungsvertrag zu externen Ausgleichsmaßnahmen für Feldlerchen:

- a) **Externe Feldlerchenbrachen als Ersatzrevier:** Als vorgezogener Ausgleich (CEF-Maßnahme) für die mögliche Verdrängung von bis zu 12 Revieren der Feldlerche sind im Umfeld von 2 km um das B-Plangebiet für jedes potentiell betroffene Brutrevier 0,2 ha selbstbegründende Brachen in der freien Agrarlandschaft festzulegen. Diese können für jede Einzelfläche auf höchstens 0,4 ha erweitert werden und gelten dann als Ausgleichsfläche für zwei Brutreviere.
- b) **Fachliche Anforderungen:** Folgende fachlichen Anforderungen sind für diese externen großen Feldlerchenfenster vom Flächenbewirtschafter zu gewährleisten:
 - Lage mit einem Mindestabstand von 100 m zu Wäldern, Siedlungen, viel befahrenen Straßen und Hochspannungsleitungen; 50 m Abstand zu wenig befahrenen Straßen, wie Kreisstraßen,
 - Festlegung mehrerer voneinander getrennter Teilflächen von max. 0,4 ha
 - Mindestmaß 30 m in der Breite
 - jährliches Grubbern, Fräsen oder Eggen zwischen September und März; anschließend keine Bewirtschaftung, kein Aufbringen von Düngern oder Pestiziden, keine Lagerung von Materialien, keine Beregnung und kein Befahren.
- c) **Brutvogel-Monitoring:** Innerhalb der ersten 5 Jahre nach Inbetriebnahme des Solarparks ist mindestens dreimal ein Brutvogelmonitoring (Umfang: 4 Begehungen zwischen Anfang April und Ende Juni) durchzuführen.
- d) **Rücknahme von externen Ausgleichsflächen im Falle einer Besiedlung des Solarparks:** Sollte in Rahmen des Brutvogel-Monitoring eine Besiedlung des Solarparks durch Feldlerchen nachgewiesen werden, können pro nachgewiesenem Brutrevier im Solarpark 0,2 ha der externen Feldlerchenbrachen wieder aufgegeben werden zugunsten einer uneingeschränkten landwirtschaftlichen Nutzung.

Artenliste :

| Botanischer Name | Deutscher Name | Mindestqualität |
|-----------------------|---|--------------------------|
| Malus, Prunus, Pyrus, | alte Obstsorten (Apfel, Zwetschge, Birne) | Hochstamm, STU 10-12 cm |
| Acer campestre | Feld-Ahorn | Heister, 200-250 cm |
| Betula pendula | Hänge-Birke | Heister, 200- 250 cm |
| Malus sylvestris | Wild-Apfel | Heister, 200-250 cm |
| Prunus avium | Vogelkirsche | Heister, 200-250 cm |
| Quercus robur | Stiel-Eiche | Heister, 200-250 cm |
| Quercus robur | Stiel-Eiche | Hochstamm, STU 10-12 cm, |

| | | |
|--------------------------------|--------------------|------------------------------------|
| Sorbus aucuparia | Eberesche | Heister, 200-250 cm |
| Corylus avellana | Hasel | Sträucher, 60-100 cm |
| Cornus mas | Kornelkirsche | Sträucher, 60-100 cm |
| Cornus sanguinea | Roter Hartriegel | Sträucher, 60-100 cm |
| Crataegus monogyna / laevigata | Weißdorn | Sträucher, 60-100 cm |
| Euonymus europaeus | Pfaffenhütchen | Sträucher, 60-100 cm |
| Lonicera xylosteum | Rote Heckenkirsche | Sträucher, 60-100 cm |
| Prunus spinosa | Schlehe | Sträucher, 60-100 cm |
| Rhamnus frangula | Faulbaum | Sträucher, 60-100 cm |
| Rosa canina | Hunds-Rose | Sträucher, 60-100 cm |
| Salix caprea | Sal-Weide | Steckholz, 1jährig bew., 80-120 cm |
| Sambucus nigra | Schwarzer Holunder | Sträucher, 60-100 cm |

HINWEISE

Hinweise zu Bergrechten

Unter dem Geltungsbereich liegt, wie im übrigen gesamten Stadtgebiet, das Bergwerkseigentumsfeld "Struktur Altmark/ außer Salzstock Peckensen" (Berechtsamsnr. III-A-a/h-49/90/847; Bodenschatz feste, flüssige und gasförmige Kohlenwasserstoffe sowie Formationen und Gesteine mit Eignung für behälterlose Speicherung).

Hinweise zu archäologische Kulturdenkmalen

Erhaltungs- und Anzeigepflicht bei Bodenfinden gemäß § 9 Abs. 3 DenkmalSchG LSA

Wer bei Arbeiten oder bei anderen Maßnahmen in der Erde oder im Wasser Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), hat diese zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen.

Genehmigungspflicht bei Erd- und Bauarbeiten gemäß § 14 Abs. 2 DenkmalSchG LSA

Erd- und Bauarbeiten, bei denen begründete Anhaltspunkte bestehen, dass Kulturdenkmale entdeckt werden, bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde und sind rechtzeitig anzuzeigen. Wenn die untere Denkmalschutzbehörde nicht innerhalb von zwei Wochen widerspricht, gilt die Genehmigung als erteilt. Verstoßen die Maßnahmen gegen dieses Gesetz, ist die Genehmigung zu versagen.

Duldungspflichten gemäß § 16 Abs. 4 und 5 DenkmalSchG LSA

Bestehen begründete Anhaltspunkte, dass in einem Grundstück archäologische Kulturdenkmale von wesentlicher Bedeutung vorhanden sind, so ist das Denkmalfachamt berechtigt, dort nach archäologischen Kulturdenkmalen zu forschen, Ausgrabungen vorzunehmen, Bodenfunde zu bergen und die notwendigen Maßnahmen zur Klärung der Fundumstände sowie zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodenfunde durchzuführen.

Die Denkmalschutzbehörde kann die wirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes oder eines Grundstücksteiles, in dem sich ein Kulturdenkmal befindet, beschränken. Entschädigungen werden nach Maßgabe von § 19 Abs. 4 gewährt.